

Vermerk

Ihr Ansprechpartner : Per Seeliger
Durchwahl : (0 22 71) 88-12 71
Unser Zeichen : R 003-160

I:\gerwin\word\2014\seel140729_juristentreffen.docx

29. Juli 2014

Arbeitstreffen der Juristen der sondergesetzlichen Wasserverbände Nordrhein-Westfalen am 27.08.2014

hier: Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 03.06.2014 – 4 CN 6.12 –

Von der Anwaltskanzlei Lenz & Johlen bin ich auf das im Betreff genannte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts aufmerksam gemacht worden. Es ist in erster Linie für die sondergesetzlichen Wasserverbände von Interesse, die auch für die Gewässerunterhaltung zuständig sind.

Das Urteil ist heute – 29.07.2014 – im Internetauftritt des Bundesverwaltungsgerichts noch nicht verfügbar.

In der offenbar von Lenz & Johlen geführten Streitigkeit geht es um die Frage, ob das Verbot der Festsetzung neuer Baugebiete nach § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG nur für neue Baugebiete gilt oder auch für die Umwandlung bereits bestehender Baugebiete, etwa vom Wohngebiet zum Mischgebiet.

Das Bundesverwaltungsgericht hat dies offenbar verneint und die Prüfung hochwasserschutzrechtlicher Belange dann auf die konkrete Baugenehmigung für zu errichtende Anlagen beschränkt.

Für den Erftverband ist diese Entscheidung nicht nur deshalb von Bedeutung, weil wir uns regelmäßig gegen die Ausweisung von Baugebieten in Überschwemmungsgebieten wehren, sondern auch deshalb, weil wir vor einigen Jahren in Weilerswist uns erfolgreich gegen eine Arrondierungssatzung nach § 34 BauGB gewehrt haben.

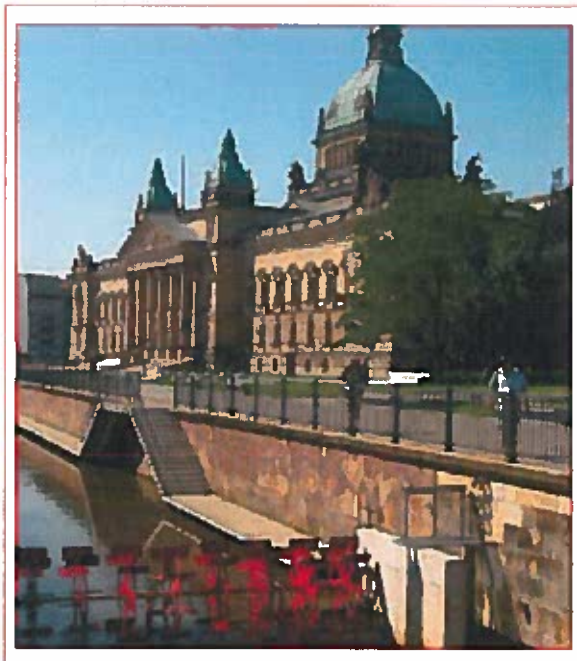
Für diejenigen Wasserverbände, die Gewässerunterhaltung als Verbandsaufgabe haben, wird es also nicht einfacher. Es entgeht ihnen einfach eine Stufe der Rechtsmittel, weil sie sich nur noch gegen die konkrete Baugenehmigung, nicht aber gegen die Festsetzung oder Änderung bestehender Bauleitplanungen wehren können.

Per Seeliger

Bauleitplanung im Überschwemmungsgebiet

Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 03.06.2014: Die im Überschwemmungsgebiet untersagte Ausweisung neuer Baugebiete bezieht sich nicht auf die Änderung der Gebietsart.

Für Überschwemmungsgebiete besteht nach der Vorschrift des § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG ein Planungsverbot. Danach ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten „die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch“ untersagt.



Das Bundesverwaltungsgericht hat sich nun zu der bisher umstrittenen Frage geäußert, ob das Planungsverbot auch einer Überplanung von Gebieten entgegensteht, die bereits aufgrund eines bestehenden Bebauungsplans oder nach § 34 BauGB bebaubar sind. Mit Urteil vom 03.06.2014 (Az. 4 CN 6/12) hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass die „Ausweisung von neuen Baugebieten“ im Sinne der Vorschrift nur die **erstmalige** Ermöglichung einer Bebauung durch Bauleitplanung oder städtebauliche Satzungen meint, während die bloße

Änderung der Gebietsart eines bisher bereits ausgewiesenen oder faktischen Baugebietes dieses Tatbestandsmerkmal nicht erfüllt.

Zur Begründung führt das Gericht aus, dass die Beschränkung der Regelungswirkung auf eine erstmalige Ermöglichung einer Bebauung der ausdrückliche Wille des Gesetzgebers gewesen sei und auch im Wortlaut der Vorschrift eine hinreichende Stütze finde. Eine Erweiterung des Verbotes sei auch durch Sinn und Zweck der Vorschrift nicht veranlasst. Denn eine an die jeweilige Planungssituation angepasste Berücksichtigung des Hochwasserschutzes sei im Fall einer durch Planung ermöglichten Nachverdichtung eines vorhandenen Baugebietes im Rahmen der bauplanerischen Abwägung sowie der für die Vorhabenzulassung erforderlichen wasserrechtlichen Abweichungsentscheidungen sichergestellt.

Da Hochwasserschutzgebiete nicht nur an großen Flüssen, sondern auch an vielen kleineren Bächen festgesetzt sind, können auf der Grundlage dieses Urteils erhebliche Flächen wieder mit in die Bauleitplanung einbezogen werden. Gleichwohl muss den Belangen des Hochwasserschutzes im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens und bei der späteren Erteilung der Baugenehmigungen Rechnung getragen werden.



IHR ANSPRECHPARTNER:

Dr. Inga Schwertner
Fachanwältin für Verwaltungsrecht
Telefon: 0221 - 97 30 02-18
i.schwertner@lenz-johlen.de

Vermerk

Ihr Ansprechpartner : Per Seeliger
Durchwahl : (0 22 71) 88-12 71
Unser Zeichen : R 003-160

I:\gerwin\word\2014\seel\140729_juristentreffen_02.docx

29. Juli 2014

Arbeitstreffen der Juristen der sondergesetzlichen Wasserverbände Nordrhein-Westfalen am 27.08.2014

hier: Interkommunale Zusammenarbeit und Richtlinie 2014/24/EG

Der Erftverband hat vorgeschlagen, dieses Thema auf die Tagesordnung zu setzen.

Nach der Hamburg-Entscheidung des EuGH zu den Voraussetzungen einer ausschreibungsfreien interkommunalen Zusammenarbeit ist die Frage aufgeworfen worden, ob eine ausschreibungsfreie interkommunale Zusammenarbeit zwischen Verbänden und Gemeinden im Verbandsgebiet außerhalb der Verbandsaufgaben möglich ist.

Nach der Rechtsprechung des EuGH ist dies nur unter sehr engen Voraussetzungen möglich, insbesondere müssen Gemeinde und Verbände die gleiche Aufgabe haben. Dies ist möglicherweise bei der Abwasserbeseitigung und dem Kanalnetzbetrieb nicht der Fall, weil die Aufgaben teilweise bei der Gemeinde und teilweise beim Verband liegen (§§ 53, 54 LWG), vgl. auch VK Baden-Württemberg, Beschluss vom 31.01.2012 – VK 66/11 – und OLG Düsseldorf, Beschluss vom 07.11.2012 – Verg 69/11 –.

Möglicherweise ist dies jetzt aber wegen der neuen „klassischen“ Vergaberichtlinie 2014/24/EG anders. Diese nimmt zwar gleichlautend mit dem Wortlaut des EuGH-Beschlusses die Erleichterung für die interkommunale Zusammenarbeit in Artikel 12 Abs. 4 auf, allerdings ist der Erwägungsgrund 33 der Richtlinie ebenfalls zu beachten. Dieser besagt, dass für eine interkommunale Zusammenarbeit ohne vorherige Ausschreibung keine völlige Aufgabenidentität vorhanden sein muss, sondern es heißt: „Die von den verschiedenen teilnehmenden Stellen erbrachten Dienstleistungen müssen nicht notwendigerweise identisch sein; sie können sich auch ergänzen“.

Ich schlage vor, im Arbeitskreis die Frage zu erörtern, ob für eine ausschreibungsfreie interkommunale Zusammenarbeit zwischen sondergesetzlichen Verbänden und Gemeinden im Verbandsgebiet (oder auch außerhalb?) außerhalb des Verbandsrechts Aufgabenidentität vorliegen muss oder ob dies auch einander ergänzende Aufgaben sein können (z. B. die Teilaufgaben der Abwasserbeseitigung gemäß § 55 WHG).

Per Seeliger

Vermerk

Ihr Ansprechpartner : Per Seeliger
Durchwahl : (0 22 71) 88-12 71
Unser Zeichen : R 003-160

I:\gerwin\word\2014\seel\140729_juristentreffen_03.docx

29. Juli 2014

Arbeitstreffen der Juristen der sondergesetzlichen Wasserverbände Nordrhein-Westfalen am 27.08.2014

hier: Anwendung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes wie sind die korruptionsgefährdeten Bereiche in öffentlichen Stellen intern festzulegen?

Mich würde interessieren, wie diese Festlegung in den Verbänden erfolgt ist – nicht welche Bereiche, sondern in welcher Form eine solche Festlegung stattgefunden hat (z. B. einfaches Blattpapier oder ähnliches).

Per Seeliger